

Satzung

des Kurhessischen Vereins für Luftfahrt von 1909 e.V.

VR 685

(Fassung: 16.03.2018)

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kurhessischer Verein für Luftfahrt von 1909" und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Marburg/Lahn und ist Mitglied im Hessischen Luftsportbund e.V., des Deutschen Aeroclubs, im Landessportbund Hessen e.V. sowie den übrigen zuständigen Dachverbänden.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein will auf gemeinnütziger, überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage die Interessen des gesamten Luftsportes pflegen und fördern. Er betätigt sich selbst sportlich auf diesem Gebiet und will der Jugend im Flugsport dienen. Er verfolgt die vorgenannten Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Bei der Ausübung des Luftsports räumt der Verein der Flugsicherheit höchste Priorität ein und fördert jegliche Maßnahmen zur Unfallverhütung, insbesondere im Hinblick auf das sicherheitsorientierte Verhalten seiner Mitglieder.

(4) Alle Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft.

Bei Bedarf können alle Mitglieder, auch die des Vorstands oder des Beirats, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung z.B. auch nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) für den Verein tätig werden.

(5) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Absatzes 3 trifft für die Belange der Mitglieder, außer der des Vorstandes, der Vorstand, für die Belange des Vorstandes, die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Für den KVfL sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig die Mitglieder des Vorstands, des Beirats sowie alle Funktionsträger wie Fluglehrer, Warte, Flug- und Startleiter.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a. Ehrenmitgliedern,
- b. Ordentlichen Mitgliedern,
- c. Außerordentlichen Mitgliedern (z. B. Förderer und passive Mitglieder)
- d. Korporativen Mitgliedern,
- e. Jugendlichen Mitgliedern,
- f. Gastmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Vereinszugehörigkeit

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gesuche um Aufnahme können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Dem Abgewiesenen steht kein Einspruchsrecht zu.

Aktive Mitglieder und jugendliche aktive Mitglieder werden zunächst Probemitglieder. Die Probezeit beginnt mit dem Datum der Kenntnisnahme des Aufnahmeantrags des Vorstands auf einer Vorstandssitzung. Während der Probemitgliedschaft hat das Probemitglied alle Rechte und Pflichten. Spätestens nach Ablauf der zwölfmonatigen Probemitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf der darauffolgenden Vorstandssitzung durch Beschluss über die Aufnahme als aktives Mitglied oder jugendliches aktives Mitglied. Wird die Aufnahme als aktives Mitglied oder jugendliches aktives Mitglied abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft des Probemitglieds mit sofortiger Wirkung. In diesem Fall verfallen 50% des Aufnahmebeitrags, die Jahresgebühren werden mit unter Berücksichtigung des gesamten laufenden Monats der Vorstandsentscheidung anteilig für das Jahr abgerechnet.

- a) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Beirates Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.
- b) Ordentliche Mitglieder können 18 Jahre alte Personen ohne Unterschied von Geschlecht, Berufsstand und Religion sein, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und die deutsche Sprache beherrschen.
- c) Zu Außerordentlichen Mitgliedern können Personen ernannt werden, die durch Zuwendungen die Ziele und Bestrebungen des Vereins fördern.
- d) Korporative Mitglieder können Körperschaften und Vereinigungen

werden, die die Ziele des Luftsports zu fördern beabsichtigen.

e) Jugendliche Mitglieder können junge Leute werden, die das 10. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben. Zu ihrer Aufnahme bedürfen sie der schriftlichen Einwilligung der Eltern oder des Vormundes. Die aus Verbandssicht (Teilnahme an Wettbewerben etc.) jugendlichen Mitglieder unter 25 Jahren werden zu einer Jugendabteilung zusammengeschlossen.

f) Für alle Sparten sind zeitlich begrenzte Gastmitgliedschaften möglich. Voraussetzung ist die Schriftform und Zustimmung des Vorstands in Abstimmung mit der Spartenleitung. Details regelt z.B. die Gebührenordnung.

§ 6 Erlöschen der Vereinszugehörigkeit

Die Vereinszugehörigkeit erlischt durch

- a) Austrittserklärung,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch gegenüber dem Verein, indessen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden, bestehen.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schlusse des Vereinsjahres zulässig. Ist die Austrittserklärung nicht bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand des Vereins zugegangen, so bleiben die dem Mitglied aus der Vereinszugehörigkeit erwachsenden Zahlungsverpflichtungen für das folgende Vereinsjahr bestehen.

Bei Probemitgliedschaften ist eine schriftliche Kündigung der Probemitgliedschaft von beiden Seiten auch unterjährig möglich; damit endet die Probemitgliedschaft.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

(1) Mitglieder können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Beirates ausgeschlossen werden, wenn sie insbesondere:

- a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen,
- b) gegen die Satzungen oder Bestimmungen des Vereins oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes wissentlich verstoßen,
- c) trotz einmaliger mit eingeschriebenem Brief zugestellter Aufforderung des Schatzmeisters ihren rückständigen Beitrag nicht binnen 6 Wochen nach Datum dieser Aufforderung entrichtet

haben.

d) der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gehen.

e) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

f) durch Verursachen erheblicher Zwistigkeiten oder unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten mit oder unter den Vereinsmitgliedern den Vereinsfrieden stören.

(2) Von dem Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied eine Woche vor Beschlussfassung Kenntnis und Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig über die Berufung. Die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbescheides dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 9 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren (Eintrittsgeld), Jahres-Mitgliedsbeiträge, (Flug-) Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet und die in der jeweilig aktuellen Gebührenordnung festgeschrieben werden. Gemäß Gebührenordnung werden je nach Sparten-Zugehörigkeit bzw. Mitgliedskategorie unterschiedliche Jahresmitgliedsbeiträge erhoben. Spartenzugehörigkeit und Art der Mitgliedschaft werden im Folgenden als „Status“ bezeichnet.
- (2) Zur Beitragspflicht aller Mitglieder gehört auch das Ableisten von jährlichen Arbeitsstunden entsprechend der jeweiligen Gebührenordnung. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit einem in der Gebührenordnung festgeschrieben Betrag in Rechnung gestellt. Die Arbeitsstunden sind zu erbringende unteilbare Jahresleistungen der Mitglieder; daher werden nicht erbrachte Arbeitsstunden bei Austritt in Rechnung gestellt.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind unteilbare Jahresbeiträge, die zu Jahresbeginn eingezogen werden und bei unterjähriger Statusänderung oder Austritt eines Mitglieds grundsätzlich nicht anteilig rückerstattet werden.
- (4) Die in der Gebührenordnung ausgewiesenen Pauschalen für Fluggebühren verstehen sich als unteilbare Jahrespauschalen, die anteilig über das Jahr entsprechend individueller Vereinbarung eingezogen werden. Bei unterjähriger Statusänderung oder Austritt werden diese grundsätzlich nicht anteilig rückerstattet bzw. werden die noch ausstehenden Beträge der Jahrespauschale dann in Rechnung gestellt.
- (5) Aus kalkulatorischen Gründen ist der Austritt aus dem Verein und sind auch Statusänderungen von einem höheren zu einem niedrigeren Status (vor allem Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft) nur zum Schluss des

Vereinsjahres zulässig. Ist die Austrittserklärung oder eine wie o.g. Statusänderung nicht bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand des Vereins zugegangen, so bleiben die dem Mitglied aus der Vereinszugehörigkeit erwachsenden Zahlungsverpflichtungen für das folgende Vereinsjahr bestehen.

- (6) Sonderbeiträge (Umlagen) können auf Beschluss des Vorstands von aktiven Vereinsmitgliedern der Sparten Motorflug, Segelflug, Ultra-leichtflug und Ballonfahrt bis max. 50% des Jahresmitgliedsbeitrags „Segelflug-Erwachsener“ und für die Sparte Modellflug bis max. 50% des Jahresmitgliedsbeitrags „Modellflug-Erwachsene“ auch unterjährig erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Kinder und Jugendliche zahlen keine Sonderbeiträge.
- (7) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Sollte im Einzelfall auf Wunsch des Mitglieds vom SEPA-Basis-Lastschriftverfahren abgewichen werden, kann der Vorstand für den Mehraufwand in der Verwaltung eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- (8) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (9) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, Jahres-Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen (max. bis zur Höhe der Abgaben an den Deutschen Aeroclub und dem Hessischen Luftsportbund e.V. im Deutschen Aeroclub). Das Mitglied erhält damit den Status eines außerordentlichen Mitglieds. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (11) Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 10 Stimmrecht

Jedes Ehren-, Korporative, und Ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Gastmitglieder, außerordentliche und jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht. Eine Vertretung Minderjähriger durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile ist nicht möglich. Da bei nicht volljährigen Mitgliedern die Eltern / Vormund dem Vereinsbeitritt zugestimmt haben, wird durch deren Unterschrift auf der Beitrittserklärung auch die Einverständniserklärung der Stimmabgabe des Minderjährigen zugestimmt.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (Präsident)
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Gewählt werden können nur volljährige, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 12 Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

- a) dem Motorflugreferenten
- b) dem UL-Referenten
- c) dem Segelflugreferenten
- d) dem Ballonreferenten
- e) dem Modellflugreferenten
- f) dem 1. Beisitzer
- g) dem 2. Beisitzer
- h) dem 3. Beisitzer
- i) dem Jugendvertreter

In den Beirat können auch Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden. Hierzu bedarf es der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Der Jugendvertreter wird aus dem Kreis der Jugendlichen vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt.

§ 13 Abteilungen des Vereins

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht

zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts Anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich unter Mitwirkung des Beirates eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan. Diese Geschäftsordnung soll auch die Aufgaben der Beisitzer enthalten. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach der Wahl allen Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates zuzustellen.

§ 15 Wirkungskreis des Vorstands

Der Vorstand ist ermächtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die ihm zur Erreichung der Zwecke und Ziele des Vereines geeignet erscheinen. Maßnahmen, die mit finanziellen Aufwendungen verbunden sind, bedürfen grundsätzlich der Einwilligung der Mitgliederversammlung.

Die Einwilligung gilt als erteilt bei notwendigen Aufwendungen, die der Erhaltung des Vereinsvermögens dienen und einen Betrag von 20.000 € nicht übersteigen, und bei Aufwendungen zur Beschaffung von Fluggerät, die einen Betrag von 40.000 € nicht übersteigen, wenn Vorstand und Beirat einen Mehrheitsbeschluss herbeigeführt haben. Von dieser Begrenzung sind sämtliche Aufwendungen für Betriebs- und Heizstoffe ausgenommen. Als Aufwendung im Sinne dieser Begrenzung gilt nicht die Inzahlunggabe von bisher schon im Vereinsvermögen befindlichem Material.

Die Einwilligung gilt nicht als erteilt, wenn diese Aufwendungen eine Belastung der vorhandenen Flugzeuge oder Grundstücke notwendig machen.

Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorstand alle für den Bestand und die Ziele des Vereins erforderlichen Maßnahmen treffen. In diesem Fall hat er jedoch unverzüglich die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (§ 4) erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen steht ihnen nicht zu.

Die Mitglieder des Vorstands und des Beirates werden von der Haftung gegenüber dem Verein für leichte Fahrlässigkeit befreit.

Im Hinblick auf §2 (3) ist der Vorstand ermächtigt, zur Wahrung der Sicherheit des Flugbetriebs eine Flugplatzbenutzungsordnung und spartenorientierte Betriebsordnungen zu erlassen. Hierin kann im Einzelnen festgelegt werden, welche Voraussetzungen die Mitglieder für die Benutzung der Vereinsflugzeuge, Luftsportgeräte oder Ballone erfüllen müssen. Für den Beschluss dieser Ordnungen sind Dreiviertel der Stimmen von Vorstand und Beirat erforderlich.

§ 16 ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

In der ord. Mitgliederversammlung sind der Jahres- und Kassenbericht zu erstatten und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen sowie die evtl. erforderlichen Wahlen vorzunehmen. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Beirates erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig.

Die Niederschrift über den Verlauf der ord. Mitgliederversammlung ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes jederzeit einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform. Anträge von Mitgliedern, die nicht vor der Einladung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes eingereicht worden sind, können nur mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss von einem Mitglied des Vorstandes, falls die Einberufung von Mitgliedern verlangt worden ist, spätestens innerhalb von vier Wochen nach ordnungsmäßigem Antrag einberufen werden. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 16 dieser Satzung sinngemäße Anwendung.

§ 18 Schatzmeister und Rechnungsprüfer

Der Schatzmeister verwaltet das gesamte Vermögen des Vereins und hat darüber dem Vorstand jeden Einblick zu gewähren. Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden. Die vom Schatzmeister

aufzumachende Jahresrechnung des Vereins nebst Belegen ist den Rechnungsprüfern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und äußern sich über die Entlastung des Vorstands.

§ 19 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen sind Beschlüsse bindend, wenn sie in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefasst sind. Anträge auf Satzungsänderungen sind jeweils sechs Wochen vor dem Einberufungstermin dem Vorstand einzureichen.

In dieser Satzung genannte Ordnungen, wie z.B. Geschäftsordnung, Gebührenordnung sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein).

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Erhebung
- Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung)
- Nutzung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung
- Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Löschung oder Sperrung seiner Daten bei Austritt aus dem Verein.

§ 21 Die Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen diesen muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen, höchstens einem Monat liegen. Für die Beschlussfähigkeit über die Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Hessischen Luftsportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 16.03.2018